



HESSISCHER LANDTAG

15. 01. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.09.2020

Drug Checking – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

In Beantwortung der kleinen Anfrage Drucks. 20/3411 (Drug checking) führte die Landesregierung in ihrer Antwort vom 04.09.2020 auf die Frage, wer nach Auffassung der Landesregierung das zivil- und ggf. strafrechtliche Risiko für Schäden trägt, die durch das „drug checking“ verursacht werden, dass dieses Risiko „theoretischer Natur“ sei und in der Schweiz und Österreich bei entsprechenden Maßnahmen bislang keine Komplikationen aufgetreten seien. Es ist jedoch ein Unterschied, ob ein Drogenabhängiger eine verbotene Substanz in eigener Verantwortung und ohne Beteiligung einer staatlichen Stelle einnimmt, oder ob dies mit Kenntnis und Mitwirkung einer solchen Stelle erfolgt. Insoweit stellt sich die Frage der zivil- und strafrechtlichen Verantwortung unabhängig davon, ob in der Vergangenheit bereits ein konkreter Fall eingetreten ist.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Kann die Landesregierung mit Sicherheit ausschließen, dass nach Konsum einer Substanz, die Gegenstand einer Analyse im Rahmen eines „drug checking“ war, ein Schaden bei einem Drogenkonsumenten auftritt – etwa durch eine fehlerhafte Analyse, eine falsche Dosierung oder Anwendung der Substanz oder eine Interaktion dieser Substanz mit einem Medikament oder einer weiteren Substanz?

Die analysierte Substanz wird vernichtet, Konsumierende erhalten sie nicht zurück. Dass nach dem Konsum psychoaktiver Substanzen ein gesundheitlicher Schaden auftritt, kann die Landesregierung nicht ausschließen. Das Integrierte Drug Checking (IDC) hat genau das Ziel zu verhindern, dass Schäden eintreten.

Frage 2. Falls 1. unzutreffend: Wer haftet nach Auffassung der Landesregierung in diesem Fall für eine fehlerhafte Analyse oder eine unvollständige oder unzureichende Information des Drogenkonsumenten hinsichtlich der Dosierung und Applikation der verbotenen Substanz und der möglichen Wirkung einer Komedikation?

Die Beantwortung der Haftungsfrage hängt sehr stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab und ist daher schwierig abstrakt zu beantworten. Grundsätzlich lässt sich jedoch zusammenfassend Folgendes sagen: Da keiner der am Integrierten Drug Checking (IDC) beteiligten Personen nach der Analyse und dem Beratungsgespräch bei möglichen Konsumvorgängen anwesend ist, können sie auch nicht für mögliche Komplikationen haften. In dem Beratungsgespräch werden die Konsumentinnen und Konsumenten explizit auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Konsum psychoaktiver Substanzen hingewiesen.

Frage 3. Auf welche Weise soll der Drogenkonsument, der ein „drug checking“ in Anspruch nimmt, über die Risiken des Drogenkonsums im Allgemeinen und im Hinblick auf die untersuchte Substanz und deren mögliche Interaktionen mit anderen Substanzen und/oder Medikamenten informiert werden?

An die Substanztanalyse ist die Bedingung geknüpft, ein Gespräch mit einer Fachperson zu führen (siehe Frage 4). In den Beratungsgesprächen werden die spezifischen mit der jeweiligen Substanz verbundenen Risiken, bei Bedarf auch weitere Beratungsangebote in einem anderen Setting oder Vermittlungsangebote in weiterführende Angebote des Suchthilfesystems oder andere Hilfesysteme angesprochen.

Frage 4. Durch wen soll der Drogenkonsument, der ein „drug checking“ in Anspruch nimmt, über die Risiken des Drogenkonsums im Allgemeinen und im Hinblick auf die untersuchte Substanz und deren mögliche Interaktionen mit anderen Substanzen und/oder Medikamenten informiert werden?

Beim Integrierten Drug Checking (IDC) wird das obligatorische Beratungsgespräch von einer Drogenberaterin/einem Drogenberater geführt.

Frage 5. Auf welche „vielfältige“ Weise plant die Landesregierung, dem Eindruck entgegenzuwirken, dass durch ein behördlich erlaubtes bzw. durchgeführtes „drug checking“ beim Konsumenten der falsche Eindruck der Zulässigkeit bzw. Harmlosigkeit des Konsums nicht verkehrsfähiger Substanzen erweckt wird?

Ziel des Integrierten Drug Checking (IDC) ist die Verhinderung von Abhängigkeiten, die Verminderung der Häufigkeit des Substanzkonsums und die Verhinderung von besonders gefährlichen Konsumhandlungen. Integriertes Drug Checking dient somit einerseits dem unmittelbaren Ziel der Risikominimierung beim Konsum von Betäubungsmitteln, dient aber andererseits mittelbar auch der Zweckerreichung des § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG, weil die integrierte Beratung dazu beitragen soll, sowohl den Missbrauch von Betäubungsmitteln als auch das Entstehen oder Erhalten einer schon bestehenden Abhängigkeit zu verhindern.

Wiesbaden, 11. Januar 2021

Kai Klose